

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3488/89 DES RATES

vom 21. November 1989

zur Festlegung des Beschlußverfahrens bezüglich einiger im Rahmen der Mittelmeerabkommen für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltender Vorschriften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß

- Artikel 20 Absatz 5 des Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Algerien ⁽¹⁾, geändert durch das Zusatzprotokoll vom 25. Juni 1987 ⁽²⁾,
- Artikel 21 Absatz 2 des Protokolls vom 19. Oktober 1987 zur Festlegung der Bedingungen und Verfahren für die Durchführung der zweiten Stufe des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Gemeinschaft und Zypern ⁽³⁾,
- Artikel 21 Absatz 5 des Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Marokko ⁽⁴⁾, geändert durch das Zusatzprotokoll vom 26. Mai 1988 ⁽⁵⁾,
- Artikel 20 Absatz 5 des Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Tunesien ⁽⁶⁾, geändert durch das Zusatzprotokoll vom 26. Mai 1987 ⁽⁷⁾, und
- Artikel 22 Absatz 7 des Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Jugoslawien ⁽⁸⁾, geändert durch das Zusatzprotokoll vom 10. Dezember 1987 zur Festlegung einer neuen Handelsregelung ⁽⁹⁾,

kann die Gemeinschaft für aus frischen Weintrauben gewonnenen, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l abgefüllten Wein des KN-Code ex 2204 unter bestimmten Voraussetzungen die Festsetzung eines besonderen Grenzpreises beschließen.

Gemäß

- Artikel 20 Absatz 1 des Protokolls vom 19. Oktober 1987 zur Festlegung der Bedingungen und Verfahren für die Durchführung der zweiten Stufe des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Gemeinschaft und Zypern,
- Artikel 3 Absatz 1 des Zusatzprotokolls vom 25. Juni 1987 zum Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Ägypten ⁽¹⁰⁾,
- Artikel 3 Absatz 1 des Zusatzprotokolls vom 15. Dezember 1987 zum Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Israel ⁽¹¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 27. 9. 1978, S. 2.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 297 vom 21. 10. 1987, S. 2.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 393 vom 31. 12. 1987, S. 2.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 27. 9. 1978, S. 2.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 224 vom 13. 8. 1988, S. 18.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 265 vom 27. 9. 1978, S. 2.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 297 vom 21. 10. 1987, S. 36.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1987, S. 73.
⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 297 vom 21. 10. 1987, S. 11.
⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 327 vom 30. 11. 1988, S. 35.

- Artikel 3 Absatz 1 des Zusatzprotokolls vom 26. Mai 1988 zum Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Marokko,
- Artikel 2 Absatz 1 des Zusatzprotokolls vom 26. Mai 1987 zum Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Tunesien,
- Artikel 1 Absatz 1 des Ergänzungsprotokolls vom 23. Juli 1987 zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Gemeinschaft und der Türkei ⁽¹²⁾,

kann die Gemeinschaft für bestimmtes Obst und Gemüse mit Ursprung in diesen Ländern unter bestimmten Voraussetzungen eine Staffelung des Einfuhrpreises beschließen.

Die entsprechenden Beschlüsse der Gemeinschaft sollte die Kommission nach dem Verfahren des zuständigen Verwaltungsausschusses festlegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bezüglich des folgenden aus frischen Weintrauben gewonnenen, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l abgefüllten Weins des KN-Code ex 2204 29 mit Ursprung in den nachstehend aufgeführten Ländern legt die Kommission in den Grenzen der jedem Land zugeordneten Mengen gemäß den mit diesen Ländern geschlossenen Protokollen unter Einhaltung der dort aufgeführten Bedingungen nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates ⁽¹³⁾ gegebenenfalls einen besonderen Grenzpreis fest :

- a) Wein aus frischen Weintrauben mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger :

Land	Menge
Algerien	160 000 hl
Zypern	26 000 hl
Marokko	75 000 hl
Tunesien	150 000 hl
Jugoslawien	516 000 hl

- b) Likörwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder mehr :

Land	Menge
Zypern	73 000 hl

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 53 vom 27. 2. 1988, S. 91.
⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

Artikel 2

Zur Aufrechterhaltung der herkömmlichen Handelsströme im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates⁽¹⁾ für das Wirtschaftsjahr 1990 und

jedes folgende Wirtschaftsjahr unter Zugrundelegung der statistischen Bilanz und aller einschlägiger Daten, die in dem Protokoll mit dem betreffenden Land vorgesehen sind, sowie unter Einhaltung der in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen und Mengen gegebenenfalls eine Staffelung des Einfuhrpreises für die folgenden Obst- und Gemüseerzeugnisse mit Ursprung in einem der nachstehend aufgeführten Länder:

KN-Code	Erzeugnis	Menge (in Tonnen)	Land
0805 10 11 bis 0805 10 49	Orangen, frisch	67 000 7 000 293 000 265 000 28 000	Zypern Ägypten Israel Marokko Tunesien
ex 0805 20 10 ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	Mandarinen, Clementinen usw., frisch	14 200 110 000	Israel Marokko
ex 0805 30 10	Zitronen, frisch	15 000 6 400 12 000	Zypern Israel Türkei
ex 0806 10 11 ex 0806 10 15 ex 0806 10 59	Tafeltrauben, frisch, vom 8. Juni bis zum 4. August	10 500	Zypern
ex 0702 00 10 ex 0702 00 90	Tomaten	86 000	Marokko
	davon : April	15 000	
	Mai	10 000	

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. November 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PELLETIER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.